

AUSSCHREIBUNG eines Jahresstipendiums für bildende Kunst

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idGF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner/-innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus ist nach § 2 Abs. 1 lit. a) K-KFördG 2001 unter anderem der Bereich bildende Kunst zu fördern.

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand:

Bildenden Künstler/-innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich ein Jahr lang verstärkt dem kreativen Schaffensprozess zu widmen und in diesem Zeitraum ein künstlerisches Projekt zu realisieren. Nach Möglichkeit wird nach Abschluss eine öffentliche Präsentation des Arbeitsergebnisses des/der Stipendiaten/in stattfinden.

Daher vergibt das Land Kärnten gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 für den Zeitraum vom **1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020** ein mit **€ 10.500,-** dotiertes Stipendium (€ 875,-/Monat).

Förderungswürdig sind Vorhaben aus allen Bereichen der bildenden Kunst wie z. B. Malerei, Grafik, Bildhauerei, Installation etc.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind bildende Künstler/-innen, die entweder in Kärnten geboren oder tätig sind oder deren Persönlichkeit/Werk in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten stehen.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Antragstellung mittels ONLINE-Formular (vollständig ausgefüllt und unterfertigt) inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:
Anlagen:
 - Lebenslauf und künstlerischer Werdegang
 - Portfolio (max. 5 DIN-A4-Seiten)
 - Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen)
 - Bei "Work in progress" Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
- Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
- Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat/-in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der/Die Stipendiengeber/-in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/-in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der/Die Förderungsgeber/-in ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: <http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU2>

5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der Kulturreferent des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für Bildende Kunst des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten/-innen beigezogen werden.

Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexperten/-innen, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- und Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/-in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht inkl. Belegexemplar) an den Förderungsgeber zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Der/Die Stipendiat/-in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden. Siehe dazu: <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

8. Einreichtermin und -stelle:

Bildende Künstler/-innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen, sich mittels **ONLINE-Formular** bis spätestens **31. Juli 2019** zu bewerben.